

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0258/2026
Amt/Aktenzeichen 10/	Datum 03.02.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.03.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	18.03.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2026	Ö

Betreff:

Ernennung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors sowie der stellvertretenden Brand- und Katastrophenschutzinspektoren der Stadt Mainz

Mainz, 27. Februar 2026

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz nimmt gemäß § 26 Abs. 1 LBKG Rheinland-Pfalz von der beabsichtigten

- Ernennung von **Herrn Stefan Behrendt** zum **Brand- und Katastrophenschutzinspekteur der Stadt Mainz** sowie
- Ernennung von **Herrn Mark Jüliger** und **Herrn Holger Hagen** zu **stellvertretenden Brand- und Katastrophenschutzinspektoren der Stadt Mainz**

Kenntnis und beteiligt sich zustimmend an den vorgesehenen Ernennungen.

Sachverhalt

Gemäß § 26 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) bestellt die Kommune einen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur sowie die erforderliche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Die Bestellung erfolgt durch den Oberbürgermeister, wobei der Stadtrat vor der Ernennung zu beteiligen ist.

Herr **Stefan Behrendt** erfüllt die persönlichen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs der Stadt Mainz. Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen und jederzeit einsatzbereiten Führung im Brand- und Katastrophenschutz sollen zudem Herr **Mark Jüliger** und Herr **Holger Hagen** zu stellvertretenden Brand- und Katastrophenschutzinspektoren ernannt werden. Auch sie erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des LBKG.

Die Beteiligung des Stadtrates erfolgt mit dieser Vorlage.

Rechtliche Grundlagen

- § 26 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Rheinland-Pfalz
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf Klimaschutz / Nachhaltigkeit

Keine